

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

Satzung zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltung von Forschungstätigkeit

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 40/2018

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

27. Jahrgang/18. Juni 2018

Satzung

zur elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verwaltung von Forschungstätigkeit

Auf der Grundlage von § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (AMB-HU 47/2013) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 24. April 2018 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Satzung hat die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) im Rahmen des hoheitlichen Auftrags (vgl. § 4 BerlHG) der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) zum Gegenstand.

Die HU bedient sich zur Verwaltung im Bereich Forschung u.a. eines elektronischen Informationssystems – Forschungsinformationssystem (FIS). Diese Satzung soll bis zur Fertigstellung einer umfassenden Satzung zum Schutz personenbezogener Daten an der HU auf der Grundlage des § 6b Abs. 2 BerlHG die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betroffenen transparent gestalten. Bei der Datenverarbeitung mittels des FIS geht es insbesondere um eine systematische Dokumentation für die interne und externe Berichterstattung durch das Servicezentrum Forschung (SZF) oder durch andere im Bereich Forschung tätige Einrichtungen an der HU (Forschungsverwaltung).

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die elektronische Datenverarbeitung im Bereich der Forschungsverwaltung an der HU und gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern der Humboldt-Universität und Dritten gemäß § 6 Abs. 1 BerlHG im Bereich der Forschungsverwaltung.

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Erforderlichkeit zulässig

1. aufgrund dieser Satzung
2. aufgrund einer anderen Rechtsvorschrift oder
3. wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

§ 3 Datenarten

Folgende personenbezogene Datenarten können nach dieser Satzung verarbeitet werden:

1. Identitätsdaten

Identitätsdaten sind Geburtsdatum/-name/-ort, Name, Vorname, Titel, akad. Grad, Namenszusatz, Geschlecht, Nationalität, Status als Student/in einer Hochschule, Status als HU-Beschäftigte/r, Status als Lehrbeauftragte/r, systemspezifische Schlüsselnummer (z. B. Matrikelnummer, Dozentinnen-/Dozenten-ID), Funktion, Benutzerkennzeichen, Author-IDs bzw. Researcher IDs (wie z.B. ORCID-ID), Statusinformation (z.B. Promotionsstudent/in, Gast(wissenschaftler/in) oder Dritte/r).

2. Kontaktdaten

Kontaktdaten sind Einrichtung, Anschrift/en, E-Mail-Adresse/n, Telefonnummer/n, Faxnummer/n.

3. Daten zu Studium und Promotion

Daten zu Studium und Promotion sind Daten zu Studiengang, Studienfach, Einrichtung, angestrebter Abschluss, Hörerstatus, Hochschulzugangsberechtigung, Immatrikulation sowie Exmatrikulation bzw. Abbruch und Unterbrechung des Studiums oder der Promotion, vorherige Hochschulabschlüsse und Prüfungen sowie bisherige Promotionszeiten, Lehrveranstaltungen, Zulassung zur Promotion bzw. Vermerke zum Promotionsverfahren, Vermerke/Angaben zur Betreuung und Begutachtung der Promotion und zu beteiligten Personen, Forschungs- oder Studienaufenthalte im In- und Ausland, Mitgliedschaft in Promotionsprogrammen oder vergleichbaren Verbänden, Angaben zur Finanzierung der Promotion, Zeugnisse/Urkunden und sonstige Leistungsnachweise, Betreuungsvereinbarungen, Gutachten, Anträge, Ablehnungen einschließlich jeweiliger Entscheidungsbegründungen.

4. Daten zur Forschung

Daten zur Forschung sind Projekte, Publikationen, Herausgeberschaften, Preise/Auszeichnungen, Kooperationen, Forschungsprofil/-gegenstände, Vorträge, Veranstaltungen, Gremien-/Beirats-/Gutachtertätigkeiten, Verbandstätigkeit, Schutzrechte und -anmeldungen, Wissens-/Technologie-transfer, Unternehmensgründung, Drittmittelwerbung/-ausgaben, Forschungsförderanträge, -bewilligungen, -ablehnungen, Zeitaufschreibung.

5. Daten zum Beschäftigungsverhältnis

Beschäftigungsdaten sind Kostenstelle, Organisationsseinheit, Wahlberechtigung, Arbeitszeit, Jahreshaushaltsbruttoeinkommen, Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe, Zeitraum der Beschäftigung, Beschäftigungs- und Tätigkeitskategorien, Drittmittelbeschäftigung, Beurlaubung, Beurlaubungsgrund, Dienstbezeichnung, Laufbahngruppe, Einrichtung/Firma, Beschäftigung Beginn, Ende, Umfang der Beschäftigung, Arbeitgeber.

§ 4 Zweckbezogene Verarbeitung

(1) Die HU darf personenbezogene Daten erheben, speichern und nutzen, und zwar

(a) im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG zum Zweck der Verwaltung von Studium und Forschungstätigkeit

- Identitätsdaten
- Kontaktdaten
- Daten zu Studium und Promotion
- Daten zur Forschung
- Daten zum Beschäftigungsverhältnis;

die Daten werden 12 Jahre nach Abschluss der für die Forschungstätigkeit bzw. das Studium erforderlichen Verwaltungshandlung gelöscht.

(b) im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 BerIHG zum Zweck der internen und externen Berichterstattung („reporting“) sowie zur Vorbereitung strategischer Entscheidungen

- Identitätsdaten
- Kontaktdaten
- Daten zu Studium und Promotion
- Daten zur Forschung
- Daten zum Beschäftigungsverhältnis;

die Daten werden zwölf Jahre nach Fertigstellung des Berichts gelöscht.

(c) im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BerIHG zum Zweck der Außendarstellung

- Identitätsdaten
- Kontaktdaten
- Daten zur Forschung
- Daten zu Studiengang und Promotion
- Daten zum Beschäftigungsverhältnis;

die Daten werden ein Jahr nach Beendigung der Außendarstellung gelöscht.

(2) Zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BerIHG) dürfen diejenigen Daten verarbeitet werden, die das Hochschulstatistikgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Erfüllung der Auskunftspflicht benennt.

(3) Tritt noch vor Zweckerreichung ein neuer Zweck an die Stelle des der Datenverarbeitung zunächst zugrunde gelegten Zwecks und ist die Datenverarbeitung auch unter diesem neuen Zweck rechtmäßig, tritt an die Stelle der Löschungsfrist für den bisherigen Zweck diejenige, die für den neuen Zweck anzusetzen ist.

§ 5 Veröffentlichung der Forschungsinformationen

Forschungsinformationen können in jeweils angemessener Form unter Beachtung des jeweiligen Veröffentlichungszwecks veröffentlicht werden. Personenbezogene oder -beziehbare Informationen dürfen nur ohne Einwilligung veröffentlicht werden, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Datenlöschung

(1) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle nicht mehr erforderlich ist.

(2) Im Übrigen sind sie spätestens zu den in § 4 dieser Satzung genannten Fristen zu löschen.

(3) Ist die Kenntnis der personenbezogenen Daten für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich oder sind die in § 4 dieser Satzung angegebenen Fristen abgelaufen, bietet die datenverarbeitende Stelle die Daten dem Universitätsarchiv an. Das Universitätsarchiv entscheidet in eigener Verantwortung über die Archivwürdigkeit der Daten; im Fall der Archivwürdigkeit tritt die Archivierung an die Stelle der Löschung. Nicht als archivwürdig eingestufte Daten sind von der datenverarbeitenden Stelle zu löschen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.